

30. XI. 1917

20

(Der Prozeß der Genußscheinbesitzer gegen die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.) Wie seinerzeit berichtet, hat ein Genußscheinbesitzer die in der Generalversammlung vom 30. Mai 1917 vorgenommene Zuweisung von 10 Prozent der ausgeschütteten Superdividende an die Genußscheinbesitzer mit der Begründung angefochten, daß der Reinertrag pro 1916 nicht 10·8 Millionen, sondern 22 Millionen ausmache, und daß, wenn der Generalversammlung die Höhe dieses behaupteten Reinertrages bekannt gewesen wäre, sie eine höhere Superdividende beschlossen hätte, weshalb die Klage der Genußscheinbesitzer eine Nachzahlung pro Genußschein von 10 R. 48 S. verlangt. In der ersten Verhandlung vom 15. Oktober d. J. wendete die beklagte Gesellschaft im wesentlichen ein, daß dem Genußscheinbesitzer nur eine 10prozentige Quote der jeweilig zur Auszahlung gelangenden Superdividende gebühre und ihm vertragsmäßig eine Einmischung in die Verwaltung, Berechnung und Bilanz nicht zustehe. Bei der fortgesetzten Verhandlung vom 24. d. sollte dem richterlichen Beschlusse gemäß darüber verhandelt werden, ob die Bilanz pro 1916 gesch. und statutenmäßig errichtet worden sei. Die klägerische Partei erklärte, die Bilanz in einer Reihe von Punkten anzufechten, die sich auf Minderbewertung von Vorräten, Vornahme übermäßiger Abschreibungen und unzulässige Reserven beziehen. Nach dieser Zusammenstellung würde sich aus diesem Titel eine Vermehrung des Reinertrages von 12·1 Millionen ergeben. Bei der Verhandlung zog der Kläger infolge der verschiedenen durch den Beklagtenvertreter erteilten Aufklärungen die Bemängelung gegen eine Reihe von Posten zusammen per 8,400,000 R. zurück und beschränkte seine Beanstandung auf verschiedene Amortisationen sowie die außergewöhnliche Dotierung von Reserv. fonds von zusammen rund 3 Millionen Kronen, sowie er auch eine in die Bilanz aufgenommene Post von 3½ Millionen Kronen für außergewöhnliche Verluste bestritt. Der Richter beschloß, nur über die letztgenannte Post Beweis zuzulassen, und soll bei der nächsten Verhandlung festgestellt werden, ob diese Post tatsächlichen Verlusten entspricht oder ob darin nur eine stille Reserve gelogen sei. Bemerkenswert ist, daß alle nunmehr den Gegenstand der Bilanzbemängelung bildenden Punkte in dem Rechenschaftsbericht, welcher bei der Generalversammlung vertelt wurde, angeführt und eingehend motiviert worden sind. Der Ausgang dieses für das Rechtsverhältnis der Genußscheinbesitzer wichtigen Prozesses ist, nachdem neuerdings eine Vertagung erfolgt ist, erst in einiger Zeit zu gewärtigen.